



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates Fällanden vom 11. April 2017**

16.	Gemeindeorganisation	99
16.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Politische Gemeinde Fällanden Gebührenverordnung (vormals Gebührenreglement) Anpassung, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Juni 2017	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 100 vom 16. April 2013 hat der Gemeinderat das Gebührenreglement erlassen. Seither sind diverse Anpassungen mittels separater Gemeinderatsbeschlüsse erfolgt.

Anpassung Art. 19 Gebührenreglement

Im Revisionsbericht zur Sachbereichsprüfung 2016 über die Gebühren vom 15. Oktober 2016 wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Verrechnung von Verzugszinsen das Gebührenreglement mit anderen kommunalen Erlassen nicht übereinstimmt und vor allem nicht gesetzeskonform ist. Gemäss § 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) ist ab Datum der Mahnung ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet. Entgegen dieser Gesetzesvorgabe werden laut Art. 19 Gebührenreglement aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Verzugszinsen erhoben. Der Verzicht auf die Verrechnung eines Verzugszinses im Gebührenbereich muss daher im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung angepasst werden.

Änderung der Bezeichnung in Gebührenverordnung (GebV)

Zur Vereinheitlichung des Erscheinungsbilds der kommunalen Erlasse soll im Sinne einer konsequenten Begriffsverwendung anlässlich der vorliegenden Teilrevision der Begriff Gebührenreglement durch die Bezeichnung Gebührenverordnung ersetzt werden.

Anpassung einzelner Gebühren

Schliesslich sind bei dieser Gelegenheit auch die Begriffe, Formulierungen und Gebühren überprüft und, wo angezeigt, in Absprache mit den verantwortlichen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bzw. Stabsstellenleiterinnen und Stabsstellenleiter angepasst worden.

Änderungen = **fett** markiert

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand	<p>Art. 1 Diese Verordnung Dieses Reglement regelt die Gebühren und Auslagen für Leistungen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindebehörden (Verwaltungsgebühren) sowie für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grunds und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde (Benutzungsgebühren).</p> <p>Die Gemeinde verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen die der Behörde und der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen; dazu gehören insbesondere Post- und Telefontaxen, Publikationskosten, Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, Reise- und Transportkosten sowie Kosten für Leistungen beigezogener Dritter, wie Gutachten, Expertisen, Augenscheine usw. Bei der Weiterbelastung von Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag von 10 Prozent erhoben werden.</p> <p>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
Rechtsgrundlagen	<p>Art. 2 Diese Verordnung Dieses Reglement stützt sich auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesetz) auf die vom Regierungsrat erlassene § 3 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (kantonale Gebührenverordnung) mit späteren Änderungen sowie Art. 24 lit. b, Art. 25 lit. f und Art. 27 lit. b der auf die geltende Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 3 Direkt anwendbare Gebührenbestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Gemeinde gehen dieser Verordnung diesem Reglement vor.</p> <p>Sofern die das vorliegende Gebührenverordnung Gebührenreglement keine Regelung enthält, gilt sinngemäss die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 sowie die Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978, welche gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG) die Inanspruchnahme des öffentlichen kantonalen Grundes mit Einschluss seines Erdreichs und seines Luftraums zu privaten Zwecken regelt. Enthalten auch diese keine Regelung, kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechts zur Anwendung.</p> <p>Ein Verweis auf Erlasse, Regelungen oder Vereinbarungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.</p>

Gebührenpflicht Art. 4
Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Leistung der Gemeindeverwaltung oder Gemeindebehörden beansprucht oder verursacht oder wer den öffentlichen Grund oder die Anlagen, Räume und Einrichtungen der Gemeinde benutzt. Erfordert die Benutzung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

Auslagen Art. 5
Auslagen sind Bestandteil der Gebühr und werden gesondert berechnet.

Folgende Kosten gelten als Auslagen:

- a. Kosten für beigezogene Dritte
- b. Kosten für die Beschaffung von Unterlagen
- c. Übermittlungs- und Kommunikationskosten
- d. Reise- und Transportkosten.

Mehrwertsteuer Art. 6
Für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet, wenn nicht anderweitig vermerkt.

Bemessungsgrundlagen Art. 7
Die Gebühren werden nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz erhoben.

Gebühren und Auslagen bemessen sich nach dem massgeblichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip) und dem Verursacherprinzip.

Die Gebühren werden so bemessen, dass der gesamte Gebührenertrag einer Verwaltungsstelle deren Gesamtaufwand nicht übersteigt.

Bemessungsarten Art. 8
Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen. Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Kommt die kantonale Gebührenverordnung zur Anwendung, gelten in der Regel die Höchstbeträge. Grundsätzlich werden dann die Gebühren nach Zeitaufwand und Bedeutung des Geschäfts berechnet.

Bei ausserordentlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann der festgelegte Höchstansatz überschritten werden. Die Überschreitung ist zu begründen.

Gebühren nach Aufwand	<p>Art. 9</p> <p>Wo die Gebühren nach Aufwand erhoben werden, bestimmt sich der funktionsbezogene Verrechnungsansatz für personelle Leistungen von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung im Stundenansatz.</p> <ol style="list-style-type: none">Einheitlich für alle FunktionenEinsatz mit einer Maschine (zuzüglich) <p>Der Zeitaufwand wird halbstündlich abgerechnet.</p>
Pauschalgebühren	<p>Art. 10</p> <p>Mit der Pauschalgebühr wird eine Leistung unabhängig vom verursachten Aufwand abgegolten.</p>
Verzicht auf Gebührenerhebung	<p>Art. 11</p> <p>Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erbringen der Leistung besteht;es sich um Leistungen von geringfügigem Aufwand handelt, insbesondere um einfache Auskünfte;der Erlass nicht der übergeordneten Gesetzgebung widerspricht. <p>Über den Verzicht auf Gebührenerhebung oder die Herabsetzung entscheidet der oder die verantwortliche Abteilungsleiter/in bzw. Abteilungsleiter in Absprache mit dem oder der entsprechenden Ressortvorsteher/in bzw. Ressortvorsteher.</p> <p>Bei Leistungen an andere Amtsstellen kann auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichtet werden.</p>
Mehrere Verwaltungen	<p>Art. 12</p> <p>Beteiligen sich mehrere Verwaltungsstellen am Erbringen einer Leistung, legt jede von ihnen die Gebühr für ihren Aufwand fest und verrechnet sie der gebührenpflichtigen Person separat.</p>
Mehrere Gebührenpflichtige	<p>Art. 13</p> <p>Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder verursacht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>Soweit nicht Solidarhaftung besteht, haften sie für die ganze Gebühr subsidiär.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 14</p> <p>Die Verwaltungsstelle kann je nach Ermessen von der gebührenpflichtigen Person einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p>

Sicherstellung der Kosten	<p>Art. 15</p> <p>Zur Sicherstellung der Kosten kann unter Androhung, dass auf das Begehren sonst nicht eingetreten wird, zur Zahlung angehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none">wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat;wer aus einem erledigten Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet;wer als zahlungsunfähig erscheint.
Rechnungsstellung	<p>Art. 16</p> <p>Die Verwaltungsstelle stellt die Gebühren und Auslagen unmittelbar nach dem Erbringen der Leistung in Rechnung bzw. bezieht sie gegen Quittung in bar oder gegebenenfalls durch Belastung der Karte.</p> <p>Die Gebühr wird verfügt, wenn sie bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt wird.</p> <p>Die Anfechtung der Gebührenverfügung richtet sich nach den jeweils massgebenden Verfahrensbestimmungen.</p>
Fälligkeit und Zahlungsfrist	<p>Art. 17</p> <p>Die Gebühren und Auslagen werden fällig:</p> <ol style="list-style-type: none">bei Dienstleistung: mit der Zustellung der Rechnung;bei Erlass einer Gebührenverfügung: mit deren Rechtskraft;bei bestrittener Rechnung: mit der Rechtskraft der Gebührenverfügung. <p>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Die Verwaltungsstelle kann in besonderen Fällen die Zahlungsfrist verlängern.</p>
Nachfrist	<p>Art. 18</p> <p>Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsstelle der gebührenpflichtigen Person eine Nachfrist von 20 Tagen (Zahlungserinnerung).</p> <p>Wenn nötig, setzt die Verwaltungsstelle eine weitere Nachfrist von 10 Tagen (Mahnung); sie weist darauf hin, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen als mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt gilt.</p>
Verzugszins	<p>Art. 19</p> <p>Ab Datum der Mahnung schuldet die gebührenpflichtige Person Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen.</p> <p>Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird auf die Verrechnung eines Verzugszinses verzichtet Beträgt der Verzugszins weniger als Fr. 30.-, wird auf die Verrechnung in der Regel verzichtet.</p>

Verjährung

Art. 20
Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.

Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen wurde.

Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Besondere Bestimmungen

Art. 21
Die Höhe der Gebühren sowie besondere Bestimmungen sind im Anhang «Allgemeine Gebühren» und «Bereichsspezifische Gebühren» geregelt.

Der Anhang bildet integrierender Bestandteil **dieser Verordnung** dieses Reglements.

Abweichende Bestimmungen im Anhang «Bereichsspezifische Gebühren» gehen den Bestimmungen zu den «Allgemeinen Gebühren» vor.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen des Reglements

Art. 22
Ergänzungen und/oder Änderungen **dieser Gebührenverordnung** ~~dieses Gebührenreglements~~ werden vom Gemeinderat erlassen und sind jederzeit möglich.

Rekursrecht

Art. 23
Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund **dieser Gebührenverordnung** ~~dieses Gebührenreglements~~ der Politischen Gemeinde Fällanden kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, ~~Amtsstrasse 3, Postfach, 8610 Uster,~~ schriftlich Rekurs erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 24
~~Dieses Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat am 16. April 2013 genehmigt und tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.~~ **Diese angepasste Gebührenverordnung tritt per 1. Juni 2017 in Kraft. Sie ersetzt das Gebührenreglement vom 16. April 2013.**

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. April 2017.

Übergangs-
bestimmungen

~~Art. 25
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst
oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Widersprechende Gebührenbeschlüsse des Gemeinderates gelten auf
diesen Zeitpunkt als aufgehoben.~~

Anhang zur Gebührenverordnung zum ~~Gebührenreglement~~:

A	ALLGEMEINE GEBÜHREN Die Bestimmungen des Abschnitts A gelten für alle Bereiche sofern für diese keine besonderen Regelungen bestehen.	
A1	Verrechnung nach Aufwand	
A1.1	Verrechnungsansatz für personelle Leistungen; pro Stunde	Fr. 120.–
A1.2	Verrechnungsansatz für Einsatz mit Maschine (zzgl.); pro Stunde	Fr. 100.–
A2	Verfügungen und Beschlüsse	
A2.1	Verfügung eines Ressortvorstehers/einer Ressortvorsteherin einer Ressortvorsteherin oder eines Ressortvorstehers	Fr. 120.– bis 500.–
A2.2	Beschluss einer Behörde	Fr. 300.– bis 3'000.–
A2.3	Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 120.– bzw. 300.–.	
A3	Schriftliche Auskünfte	
A3.1	Schriftliche Auskünfte besonderer Art	Fr. 40.– bis 200.–
A3.2	Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und ähnliches gleichgestellt.	
A4	Schreibgebühren Schreib- und Spruchgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen	
A5	Zustellungsgebühren	
A5.1	Die ordentliche Briefzustellung ist in der Gebühr inbegriffen	
A5.2	Besondere Zustellungsarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier, etc.)	effektive Kosten
A5.3	Amtliche Zustellung durch Gemeindepersonal, pro Gang	Fr. 50.–
A5.4	Polizeiliche Zustellung im Auftrag des Betreibungsamts, pro Gang	Fr. 50.–

A5.5	Polizeiliche Vorführung im Auftrag des Betreibungsamts, pro Auftrag	Fr.	80.–
A6	Rechnungsstellung		
	Bei Beträgen bis Fr. 100.– für Leistungen, die direkt am Schalter oder am Online-Schalter bezogen werden und für welche die Möglichkeit der Barzahlung oder Bezahlung mittels EC-oder Postkarte besteht, wird für die Ausfertigung einer Rechnung eine Gebühr erhoben.	Fr.	15.–
A7	Mahnung und Inkasso		
A7.1	Zahlungserinnerung		kostenlos
A7.2	Mahnung (mit Androhung Betreibung und Kostenfolge)	Fr.	50.–
A7.3	Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung	Fr.	50.–
A8	Kopien		
A8.1	Werden Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung, erstellt, wird bis zehn Fotokopien keine Gebühr erhoben.		kostenlos
A8.2	Ab zehn Fotokopien sowie für Fotokopien, welche ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:		
	– Pro Seite A4	Fr.	1.–
	– Pro Seite A3	Fr.	3.–
A9	Drucksachen		
A9.1	Gemeindeordnung, Verordnungen, Reglemente, Weisungen usw., soweit nicht gesondert geregelt, pro Exemplar		kostenlos
A9.2	Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan	Fr.	20.–
A9.3	Grosser Ortsplan 1:5'000	Fr.	20.–
A10	Fotografien		
	Pro Fotografie, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt wird.	Fr.	50.–
A11	Verwaltungszuschlag		
	Bei der Weiterbelastung Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag von 10 % Prozent erhoben werden; ausgenommen sind Leistungen von Bund, Kanton und Gemeinden.		

A12 Bussenwesen/Ordnungsbussenverfahren

A12.1 Für die Ordnungsbussen der übergeordneten Gesetzgebung betreffend ruhenden und fahrenden Verkehr, ~~Fussgänger/in-~~nen **Fussgängerinnen und Fussgänger**, Hundegesetz, Gastwirtschaftsgesetz etc. wird auf die geltende Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren verwiesen.

A12.2 Die kommunalen Ordnungsbussen richten sich nach der geltenden Polizeiverordnung.

B–H BEREICHSSPEZIFISCHE GEBÜHREN

B RESSORT BEVÖLKERUNG UND SICHERHEIT

B1 Einwohnermeldewesen

B1.1 Niederlassung und Aufenthalt

- | | | |
|--------|---|---------------------|
| B1.1.1 | – Adressänderungen innerhalb der Gemeinde | kostenlos |
| B1.1.2 | – Anmeldung zur Niederlassung | Fr. 20.– |
| B1.1.3 | – Anmeldung zum Wochenaufenthalt | Fr. 60.– |
| B1.1.4 | – Verlängerung des Wochenaufenthaltes für ein Jahr | Fr. 60.– |
| B1.1.5 | – Aufforderung zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels oder zur Schriftenabgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften, pro Mitteilung | Fr. 20.– |
| B1.1.6 | – Nachsenden nicht abgeholter Ausweisschriften (schriftliche Abmeldung) | Fr. 25.– |

B1.2 Bescheinigungen, Auszüge aus dem Einwohnerregister

- | | | |
|---------------|---|---------------------|
| B1.2.1 | – Wohnsitzbestätigung | Fr. 30.– |
| B1.2.2 | – Lebensbescheinigung | Fr. 10.– |
| B1.2.3 | – Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 30.– |
| B1.2.4 | – Aufenthaltsausweis Heimatausweis | Fr. 30.– |
| B1.2.5 | – Verlängerung Heimatausweis, pro Jahr | Fr. 60.– |
| B1.2.56 | = Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein) Neue Meldebescheinigung infolge Zivilstandsänderung, Namensänderung, Einbürgerung, Volljährigkeit | kostenlos |
| B1.2.67 | – Duplikat Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein) Meldebescheinigung | Fr. 10.– |
| B1.2.7 | – Bestätigung oder Eintrag von Personalien auf vorgelegtem Formular | Fr. 10.– |

B1.3 Die Gebühren für eine Schweizer Identitätskarte richten sich nach der geltenden Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige.

B1.4	Die Gebühren für Ausländerausweise, ausweisrelevante Mutationen, Verlängerung der Bewilligungen, Kantonswechsel, Verpflichtungserklärung, Neueinreise richten sich nach der kantonalen ausländerrechtlichen Gebührenordnung und der geltenden Gebührenliste des Migrationsamts	
B1.5	Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	Fr. 20.–
B1.6	Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss GG	
B1.6.1	– Voraussetzungslöse Auskunft (§ 39 Abs. 1 GG)	Fr. 10.–
B1.6.2	– Erweiterte Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 39 Abs. 2 GG)	Fr. 20.–
B1.6.3	– Auskünfte für Klassenzusammenkünfte	kostenlos
B1.7	Auskünfte an Amtsstellen	gebührenfrei kostenlos
B1.8	Auskünfte in Listenform für Vereine, Universitäten, gemeinnützige Organisationen usw.	
B1.8.1	– Einfache Listen mit 1 bis 3 Selektionskriterien	Fr. 50.–
B1.8.2	– Listen mit mehr als 3 Selektionskriterien	Fr. 100.–
B1.8.3	==Auskünfte für Klassenzusammenkünfte	kostenlos
B2	Einbürgerungen	
B2.1	Gebührenansatz für Ausländer/innen ohne Aufnahmepflicht	
B2.1.1	– Pro Person	Fr. 800.–
B2.1.2	– Ehepaare	Fr. 1'000.–
B2.1.3	– Jugendliche bis 25 Jahre	Fr. 400.–
B2.2	Gebührenansatz für Ausländer/innen Ausländerinnen und Ausländer mit Aufnahmepflicht	
B2.2.1	– Pro Person	Fr. 500.–
B2.2.2	– Ehepaare	Fr. 625.–
B2.2.3	– Jugendliche bis 25 Jahre	Fr. 250.–
B2.3	Gebührenansatz für Schweizerinnen und Schweizer Schweizer Bewerber/innen	
B2.3.1	– Pro Person	Fr. 300.–
B2.3.2	– Ehepaare	Fr. 375.–
B2.3.3	– Jugendliche bis 25 Jahre	Fr. 150.–
B2.4	Für Schweizerinnen und Schweizer Schweizer Bewerber/innen , die das Gemeindebürgerrecht erwerben möchten und mehr als zehn Jahre in der Gemeinde Fällanden wohnhaft sind, werden die Einbürgerungsgebühren erlassen.	

B2.5	Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind, wird keine Gebühr erhoben.		
B2.6	Beendigung des Verfahrens durch Rückzug des Gesuchs	Fr.	100.–
B2.7	Die Gebühr wird mit dem Entscheid über das Einbürgerungsgesuch festgesetzt.		
B3	Hundehaltung		
B3.1	Hundeabgabe, pro Jahr In diesem Betrag ist die kantonale Hundeabgabe von Fr. 30.– gemäss § 20 Abs. 2 Hundeverordnung inbegriffen.	Fr.	180.–
B3.2	Bearbeitungsgebühr für die verspätete Meldung, pro Hund (wird zur Jahresgebühr gemäss B3.1 addiert)	Fr.	40.–
B3.3	Die Gebühr für die Vornahme der Meldung bei der AMICUS ANIS AG durch die Verwaltungsstelle anstelle der Halterin oder des Halters wird nach Aufwand erhoben, höchstens jedoch Fr. 150.– pro Meldung (§ 17 Abs. 2 lit. c Hundeverordnung)	nach Aufwand	
B3.4	Von der Verabgabung befreit und mit reduzierter Bearbeitungsgebühr belegt, sind folgende Hunde:		
B3.4.1	– Dienst- und Militärhunde (Polizei-/Grenzwachkorps)	Fr.	5.–
B3.4.2	– Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde	Fr.	5.–
B3.4.3	– Begleit-, Hilfs- und Therapiehunde	Fr.	5.–
B3.4.4	– Blindenführhunde	Fr.	5.–
B3.5	Es werden keine Ermässigungen gemäss § 24 des Hundegesetzes gewährt.		
B4	Gastgewerbe		
B4.1	Patente		
B4.1.1	– Neuerteilung für Gastwirtschaften	Fr.	175.–
B4.1.2	– Neuerteilung für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	125.–
B4.2	Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften		
B4.2.1	– Dauernde Ausnahmen, pro Jahr	Fr.	2'000.–
B4.2.2	– Vorübergehende Ausnahme (einmalig bis 02.00 Uhr)	Fr.	45.–
B4.2.3	– Vorübergehende Ausnahme (einmalig bis 04.00 Uhr)	Fr.	55.–
B4.3	Kontrollen bei dauernden Ausnahmen, pro Jahr Die Kontrollgebühr der Schliessungsstunde wird dem Bewilligungsinhaber jährlich verrechnet.	Fr.	1'500.–

B4B5	Diverse Bewilligungsgebühren	
B45.1	Polizeibewilligungen für Anlässe und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Institutionen mit gemeinnützigem Charakter, private Feste sowie für ortsansässige Parteiveranstaltungen	Fr. 50.–
B45.2	Polizeibewilligungen für sonstige Veranstaltungen, unabhängig von der erwarteten Besucherzahl, Grossveranstaltungen	Fr. 180.–
B45.3	Aufhebung Ruhezeit für Bauarbeiten	Fr. 200.–
B45.4	Sonntagsverkauf	Fr. 180.–
B45.5	Expresszuschlag für das Ausstellen von Bewilligungen	
B45.5.1	– 30 Tage bis zwei Wochen vor Anlass	Fr. 50.–
B45.5.2	– weniger als zwei Wochen vor Anlass	Fr. 100.–
B45.6	Plakataushang ¹	
B45.6.1	– Für Vereine und Institutionen ohne kommerziellen Charakter mit Sitz in Fällanden ist der Plakataushang auf privatem und öffentlichem Grund (Plakatstellen der Gemeinde) kostenlos .	gebührenfrei kostenlos
B45.6.2	– Plakataushang sonstiger Veranstalter auf Privatgrund	Fr. 50.–
B45.7	Kosten der Feuerpolizei, des Blitzaufsehers und anderer Fachstellen	nach Aufwand
B45.8	Waffenerwerbsschein Die Gebühren für die Bearbeitung von Bewilligungen, Prüfungen und Bestätigungen sowie für die Aufbewahrung beschlagnahmter Waffen richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008 (Waffenverordnung, WV).	
B5B6	Zivilschutz	
B56.1.	Schutzraumkontrollen	
B56.1.1	– Periodische Schutzraumkontrolle (inkl. erste Nachkontrolle)	gebührenfrei kostenlos
B56.1.2	– Weitere Nachkontrollen sowie Kontroll-Leergänge, pro Gang	Fr. 100.–
B6B7	Feuerwehr	
B67.1	Die Gebühren für die Aufwendungen von Feuerwehrinsätzen richten sich nach dem geltenden Reglement über die freiwillige Feuerwehr Fällanden.	

¹ Das Aufhängen von Plakaten auf privatem und öffentlichem Grund benötigt das Einverständnis des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin sowie eine polizeiliche Bewilligung.

B67.2 Der Kostenersatz für Einsätze der freiwilligen Feuerwehr nach § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) erfolgt nach den massgeblichen Vorschriften in den übergeordneten Gesetzen, insbesondere der Weisung der kantonalen Gebäudeversicherung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen.

C RESSORT FINANZEN UND STEUERN

C1 Finanzen und Steuern

C1.1	Bestätigungen	
C1.1.1	– Steuerausweise, pro Steuerperiode	Fr. 50.–
C1.1.2	– Bestätigungen für Einbürgerungen, pro Person	Fr. 100.–
C1.1.3	– Bescheinigung über erfolgte Steuerzahlung	Fr. 50.–
C1.1.4	– Betreibung löschen, Umtriebsentschädigung	Fr. 50.–
C1.2	Auskünfte, pro Steuerperiode	
C1.2.1	– Steuerauskunft ohne Datensperre	Fr. 50.–
C1.2.2	– Steuerauskunft mit Datensperre	Fr. 70.–
C1.2.3	– Auskünfte an Spitäler, Schulen und dergleichen	Fr. 50.–
C1.3	Auskünfte, die den üblichen Umfang überschreiten sowie Berechnungen im Zusammenhang mit Liegenschaften, sofern daraus keine Grundstückgewinnsteuer entsteht.	nach Aufwand
C1.4	Berechnungen Grundsteuern Verkehrswert-/Gewinnsteuerberechnungen in Erbfällen	Fr. 100.–
C1.5	Ausstellen zusätzliche Liegenschaftenblätter	Fr. 30.–
C1.6	Zahlungsnachforschungen im Interesse der Kundschaft	Fr. 50.–
C1.7	Sucharbeiten im Archiv für nicht mehr noch nicht elektronisch geführte Jahre	nach Aufwand
C1.8	Kopie gesamte Steuererklärung	Fr. 50.–
C1.9	Bezug einer CD-Rom «Private Tax»	kostenlos
C1.10	Pfandrechtsfälle	Fr. 250.–

D RESSORT GESELLSCHAFT

D1 Alterszentrum Sunnetal und Pflegewohnung Pfaffhausen

D1.1

Die Gebühren richten sich nach der separaten Taxordnung.

D2 Soziales

D2.1 Die Gebühren für die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorte richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Amts für Jugend und Berufsberatung AJB gemäss separatem Beschluss der Sozialbehörde.

D2.1

Erteilen der Betriebsbewilligung

Fr. 300.–

D2.2

Genehmigung des Aufsichtsberichts

Fr. 150.–

D2.3

Die Aufwendungen des Amts für Jugend- und Berufsberatung
werden weiterverrechnet.

D2.4

Beschwerde betreffend Krippenführung, nach Aufwand

Fr. 150.–
bis 600.–

E RESSORT HOCHBAU

E1 Bauwesen

E1.1

Allgemeines

E1.1.1

Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966, mit seitherigen Änderungen, ist eine Gebühr für die Erteilung von Baubewilligungen zu berechnen. Mit dieser Bearbeitungsgebühr werden folgende Leistungen pauschal abgegolten (pro Etappe/Gebäude):

- Planungs-, umweltschutz- und baupolizeirechtliche sowie brandschutz- und verkehrstechnische Prüfung des Baugesuchs
- **Verwaltungsaufwand für** Publikation des Baugesuchs (ohne Insertionskosten) und Kontrolle des Baugespanns
- Bearbeitung der Anträge, Beratung und Entscheidung durch die zuständige Behörde und Ausfertigung des Entscheids
- Prüfung und Bewilligung, Kontrollen und Einmessen der Abwasseranlagen sowie entsprechendes Nachführen des Leitungskatasters
- Feuerpolizeiliche Prüfungen und Kontrollen
- Kontrollen von eingereichten Nachweisen
- Baufreigabe, periodische Baukontrollen mit Überwachung der angeordneten Auflagen (exkl. Kontrollen der Vermessung)

- Rohbaukontrolle (Bezugsbewilligung)
- Schlusskontrolle, Archivierung der Akten
- Zustellung von Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen

E1.1.2 Eine Erhöhung der Bearbeitungsgebühr erfolgt insbesondere bei Zusatzaufwendungen der Gemeindeverwaltung und/oder beauftragter Dritter wie:

- Bewilligungen weiterer, insbesondere kantonaler Stellen
- Bewilligungen und Kontrollen von Feuerungs- und Tankanlagen
- Bewilligungen und Kontrollen von Auszugsanlagen
- Bewilligungen und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz
- Lieferung und Anschlag einer Haus- und Gebäudenummer sowie einer Zusatznummer
- Benützung von öffentlichem Grund
- weitere nicht erwähnte, jedoch mit dem Baubewilligungsverfahren in Zusammenhang stehende Kosten
- Bearbeitung von unvollständigen und/oder nicht bewilligungsfähigen Unterlagen
- unverhältnismässiger Mehraufwand für baurechtliche Prüfungen und Beratungen
- amtliche Prüfung in Fällen, wo private Kontrolle möglich ist
- unverhältnismässiger Mehraufwand für Baufreigaben und zusätzliche Baukontrollen pro Etappe
- zusätzliche Entscheide (z.B. Revisionsprojekte, Erfüllung von Auflagen) sowie durch die Bauherrschaft, den Projektverfasser oder sonstige, für das Bauvorhaben verantwortliche Dritte verursachte Zusatzkontrollen oder im Tarif nicht aufgeführte Leistungen usw.
- ~~Bewilligungen und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz~~
- amtliche Vermessung (Geometer), Kontrolle Schnurgerüst, Aufnahmen Höhenkoten etc.

E1.1.3 Der Höchstansatz beträgt laut kantonaler Gebührenverordnung zurzeit Fr. 20'000.– für die Erteilung der Baubewilligung und je Fr. 10'000.– (50 % **Prozent**) für die Rohbauabnahme und die Schlussabnahme, zusammen also maximal Fr. 40'000.–.

E1.1.4 Die Insertionskosten werden zusätzlich zur Bewilligungsgebühr verrechnet.

**effektive
Kosten**

- E1.1.5 Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, wird die Gebühr für jedes einzelne Gebäude separat erhoben.
- E1.1.6 Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.
- E1.1.7 Wenn gemäss § 5 der kantonalen Gebührenverordnung eine Gebührenrahmen bestimmt wird, bemessen sich die Gebühren nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte:
- Gesamter Aufwand für die konkrete Verrichtung
 - Objektive Bedeutung des Geschäfts
 - Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung
- E1.1.8 In besonderen Fällen können die Gebühren über die vom Kanton festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden, der Entscheid darüber ist zu begründen.
- E1.1.9 Die Kubaturen zur Bemessung der Gebühren werden aufgrund des umbauten Raums nach ~~PBG-§ 258~~ **PBG** und **ABV § 12 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV)** ermittelt.
- E1.2 Kostenvorschuss / Abrechnung
- E1.2.1 Vor Baubeginn wird ~~für das baurechtliche Verfahren~~ ein Kostenvorschuss (Akontozahlung) eingefordert. Der Kostenvorschuss berechnet sich aufgrund der zu leistenden Gesamtgebühren und wird in der Höhe der mutmasslich anfallenden Kosten erhoben, und zwar für die Anschluss- und Abnahmegebühren und weitere während der Bauzeit entstehenden Gebühren und Auslagen bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens.
- E1.2.2 Bis zu einem Gesamtbetrag (Bewilligungs- und Anschlussgebühren) von Fr. 2'000.– wird von der Abteilung Hoch- und Tiefbau direkt Rechnung gestellt. Beträge über Fr. 2'000.– sind auf ein Depot der Gemeindekasse Fällanden einzuzahlen. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.
- E1.2.3 Die Gemeinde kann von der Bauherrschaft jederzeit Nachzahlungen verlangen, wenn der einbezahlte Betrag die voraussichtlichen Kosten nicht mehr deckt.
- E1.2.4 Für die Baufreigabe muss die Zahlungsbestätigung des Kostenvorschusses bei der Abteilung Hoch- und Tiefbau vorliegen.

E1.2.5 Die Schlussabrechnung der Gesamtgebühren und Auslagen erfolgt durch die Abteilung Hoch- und Tiefbau, sobald die Schlussabnahme erfolgt ist und alle Pendenzen erledigt sind, die Baubewilligung durch Zeitablauf hinfällig geworden ist oder das Baugesuch zurückgezogen wurde.

E2 Baubewilligungen, Hochbau

E2.1 Freistehende Einfamilienhäuser

E2.1.1	– Für die ersten 1'000 m ³ , pro m ³	Fr.	3.–
E2.1.2	– Für die weiteren 500 m ³ , pro m ³	Fr.	2.80
E2.1.3	– Für die weiteren 500 m ³ , pro m ³	Fr.	2.60
E2.1.4	– Für den Rest, pro m ³	Fr.	2.40
E2.1.5	– Jedoch im Minimum	Fr.	3'000.–

E2.2 Übrige Wohnanlagen

E2.2.1	– Für die ersten 2'000 m ³ , pro m ³	Fr.	3.–
E2.2.2	– Für die weiteren 1'000 m ³ , pro m ³	Fr.	2.80
E2.2.3	– Für die weiteren 1'000 m ³ , pro m ³	Fr.	2.60
E2.2.4	– Für die weiteren 1'000 m ³ , pro m ³	Fr.	2.40
E2.2.5	– Für den Rest, pro m ³	Fr.	2.20
E2.2.6	– Jedoch im Minimum	Fr.	6'000.–

E2.3 Industrie- und Gewerbebauten

E2.3.1	– Für die ersten 5'000 m ³ , pro m ³	Fr.	1.–
E2.3.2	– Für die weiteren 5'000 m ³ , pro m ³	Fr.	0.80
E2.3.3	– Für die weiteren 10'000 m ³ , pro m ³	Fr.	0.60
E2.3.4	– Für den Rest, pro m ³	Fr.	0.50
E2.3.5	– Jedoch im Minimum	Fr.	5'000.–

E2.4 Landwirtschaftsbauten

E2.4.1	– Für die ersten 5'000 m ³ , pro m ³	Fr.	1.–
E2.4.2	– Für den Rest, pro m ³	Fr.	0.50
E2.4.3	– Jedoch im Minimum	Fr.	1'000.–

E2.5 Rohbauabnahme

Die Gebühr für die Rohbauabnahme beträgt jeweils 50 %**Prozent** der entsprechenden Bewilligungsgebühr gemäss E2.1 bis E2.4.3.

E2.6 Bezugs- bzw. Schlussabnahme

Die Gebühr für die Bezugs- bzw. Schlussabnahme beträgt jeweils 50 %**Prozent** der entsprechenden Bewilligungsgebühr gemäss E2.1 bis E2.4.3.

- E2.7 Umbauten, Projektänderungen und Nutzungsänderungen
- E2.7.1 – Für Umbauten, Projektänderungen und Nutzungsänderungen gelten die Bewilligungsgebühren gemäss E2.1 bis E2.4.3, bezogen auf die betroffenen Bauteile oder die Gebühr wird nach Aufwand berechnet.
- E2.7.2 – Die Minimalgebühr beträgt Fr. 500.–.
- E2.8 Anzeigeverfahren
- E2.8.1 – Die Bewilligungsgebühr für das Anzeigeverfahren im Sinne von **der §§ 14 und § 15 Bauverfahrensverordnung (BVV)** beträgt mindestens Fr. 500.–.
- E2.8.2 – Bei Bauausführungen, die einen **mit erheblichem** **nach Aufwand** Kontrollaufwand benötigen, werden die anfallenden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- E2.9 Besondere Bauvorhaben (**Neubauten**)
 Für besondere Bauvorhaben, wie reine Hallen mit verhältnismässig grossem Luftraum, Aussenisolation von Gebäuden, einfache Fassadenänderungen, neue Balkonvorbauten an bestehende Gebäude, Gewächshäuser, Einfriedungen, Geländeänderungen, Kanalisationsbauten, Strassenprojekte, die bewilligungspflichtig sind und für welche die mit Ziffern E2.1 bis E2.4.3 ermittelte Gebühr unverhältnismässig oder nicht festzulegen ist, werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|---------------|---|------------------|
| E2.9.1 | – Auflageerfüllung | Fr. 200.– |
| E2.9.2.1 | – Einfaches Gesuch, minimaler Aufwand | Fr. 500.– |
| E2.9.3.2 | – Normales Gesuch, mittlerer Aufwand | Fr. 1'000.– |
| E2.9.4.3 | – Kompliziertes Gesuch, umfangreicher Aufwand | Fr. 2'000.– |
- E2.9.4 Die Klassierung der Gesuche erfolgt durch die Abteilung Hoch- und Tiefbau.
- E2.10 Für die Rohbaukontrolle und die Schlussabnahme im Rahmen der Baubewilligungsverfahren gemäss E2.7, E2.8 und E2.9 werden zusätzlich je 50 % **Prozent** der entsprechenden Bewilligungsgebühr verrechnet.
- E2.11 Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Bewilligung und Kontrolle im Rahmen von Baubewilligungsverfahren gemäss E2.7, E2.8 und E2.9 wird zusätzlich nach Aufwand gemäss den KBOB-Richtlinien in Rechnung gestellt. nach Aufwand
- E2.12 Bewilligungsgebühr für Kleinbauten (z.B. Gartengerätehaus, Geräteschrank, Dachflächenfenster usw.) auf privatem Grund, pauschal pro Baute Fr. 200.–

E2.123	Bewilligungsgebühr für Kleinbauten in den Familiengärten Bachächer, Eichwis, Eigental und Underriet (z.B. Garten- gerätehaus, Geräteschrank usw.) in den Familiengärten Bachächer, Eichwis, Eigental und Underriet , pauschal pro Baute	Fr. 50.–
E2.134	Bewilligungen ohne Baugesuche (z.B. Genehmigung Farbkonzept usw.) ohne Baugesuche , pauschal	Fr. 150.–
E2.145	Vorentscheide	
E2.145.1	Für einen Vorentscheid mit einer umfassenden Prüfung analog einem ordentlichen Baugesuch wird die entsprechende Gebühr nach Anzahl m ³ gemäss E2.1 bis E2.4.3 erhoben.	
	Enthält das Gesuch keine berechenbaren Gebäude, oder be- schränkt sich der Vorentscheid auf eine abschliessend zu be- handelnde Fragenbeantwortung, werden folgende Gebühren erhoben:	
E2.145.2	– Einfaches Gesuch, minimaler Aufwand	Fr. 500.–
E2.145.3	– Normales Gesuch, mittlerer Aufwand	Fr. 1'000.–
E2.145.4	– Kompliziertes Gesuch, umfangreicher Aufwand	Fr. 2'000.–
E2.145.5	Die Klassierung der Gesuche erfolgt durch die Abteilung Hoch- und Tiefbau.	
E2.145.6	Die für den Vorentscheid verrechneten Kosten können bei einer späteren ordentlichen Baueingabe zu 50 % Prozent an die Bewilligungsgebühr angerechnet werden, sofern das Baugesuch bezüglich Inhalt und Umfang dem Vorentscheid entspricht. Die Berechnung der Gebühren für die Rohbaukontrolle und die Schlussabnahme erfolgt jedoch aufgrund der unreduzierten Bewilligungsgebühr.	
E2.156	Für Beratungen, Bauanfragen und Entscheide oder Stellung- nahmen ausserhalb laufender Bewilligungsverfahren kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden:	
E2.156.1	– Beratungen und Bauanfragen in nicht hoheitlichen Be- langen, wie z.B. Beratungen von Kaufinteressenten oder mit nachbarrechtlichen Bezügen usw.	nach Aufwand
E2.156.2	– Schriftliche Entscheide oder Stellungnahmen, wie z.B. Ent- scheide über Löschungen von Anmerkungen und Dienst- barkeiten, Vorprüfung und Teilnahme an Jurierungen von Wettbewerben usw.	nach Aufwand
E2.156.3	– Leistungen beigezogener Dritter werden weiterbelastet	effektive Kosten

E2.167	Wiedererwägungen		
E2.167.1	Die Gebühren werden nach Aufwand verrechnet. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 500.–.		
E2.167.2	Bauverweigerungen		
	– Für Bauverweigerungen werden die Gebühren gemäss E2.1 bis E2.134 um 50 % Prozent reduziert.		
	– Bei teilweisen Verweigerungen besteht kein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.		
	– Rückzug Baugesuch	Fr.	200.–
E2.178	Für Hausnummerierungen und Hinweistafeln werden folgende Pauschalen verrechnet:		
E2.178.1	– Liefern und Anschlagen einer Polizeinummer, pro Eingang	Fr.	80.–
E2.178.2	– Liefern und Anschlagen einer Zusatznummer	Fr.	40.–
E2.189	Parzellierungen		
E2.189.1	– Für einfache neue Parzellierungen von bestehenden Grundstücken, pro betroffene neue Parzelle (ohne Geometerkosten)	Fr.	200.–
E2.189.2	– Für umfangreichere Parzellierungen mit zusätzlichen Arbeiten wie Berechnungen (Baumassen usw.), Abklärungen (Dienstbarkeiten, Notariat usw.) pro betroffene neue Parzelle	Fr.	400.–
E2.189.3	– Die Auslagen für den Geometer werden nach dessen Ansätzen direkt verrechnet.		
E2.1920	Reklamebewilligungen		
E2.1920.1	– Einfache Anlagen mit minimalem Aufwand	Fr.	200.–
E2.1920.2	– Grössere komplexe Anlagen	Fr.	500.–
E2.2021	Baulicher Zivilschutz		
E2.2021.1	Im Zusammenhang mit der Erstellung von Schutzbauten sind folgende Leistungen des Kontrollorgans gebührenpflichtig:		
	– Beurteilung der Schutzraumbaupflicht		
	– Beratung		
	– Begutachtung von Projekten		
	– Prüfung der Statik		
	– alle Baukontrollen (insbesondere Abnahmen der Armierungen)		
	– Abnahme der Schutzräume und Nachkontrollen		

Bei Schutzräumen gemäss TWP richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Pflichtschutzplätze pro Schutzraum:

E2.2021.2	– 5 Schutzplätze	Fr.	700.–
E2.2021.3	– 25 Schutzplätze	Fr.	1'500.–
E2.2021.4	– 50 Schutzplätze	Fr.	2'250.–
E2.2021.5	– 100 Schutzplätze	Fr.	3'250.–
E2.2021.6	– 200 Schutzplätze	Fr.	4'150.–

E2.2021.7 Für Zwischenwerte wird die Gebühr nach der Anzahl der Schutzplätze abgestuft (lineare Interpolation).

Bei Schutzräumen gemäss TWS richtet sich die Gebühr nach der Art des Schutzraums:

E2.2021.8	– Schutzraum für Kranken- und Altersheime	Fr.	5'000.–
E2.2021.9	– Schutzraum in Tiefgaragen ohne Notstrom	Fr.	15'000.–
E2.2021.10	– Schutzraum in Tiefgaragen mit Notstrom	Fr.	20'000.–
E2.2021.11	– Freifeldschutzraum	Fr.	5'000.–

E2.2021.12 Befreiung Schutzraum mit Ersatzabgaben, pauschal (zuzüglich externer Prüfungsaufwand nach KBOB-Richtlinien) Fr. 200.–

E2.2122 Aufzugsanlagen

E2.2122.1	– Für die Projektprüfung, die Ausführungskontrollen und die periodischen Kontrollen werden Gebühren entsprechend den Ansätzen der kantonalen Baudirektion, Hochbauamt, Gebäudetechnik erhoben. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren erhoben.		
E2.2122.2	– Verwaltungsgebühren für baurechtliche Bewilligung	Fr.	150.–
E2.2122.3	– Verwaltungsgebühren für Nachkontrolle	Fr.	100.–

E2.23 Lufttechnische Anlagen
 Die Kosten der Kontrollorgane sind in den Baubewilligungsgebühren gemäss E2.1 bis E2.9.8 enthalten.

E2.224 Katasterpläne sind nach Grösse und Stückzahl gemäss kantonalen Tarifen zu beziehen bei der Gossweiler Ingenieure AG in Dübendorf (044 802 77 11).

E2.235	Zustellung Baurechtsentscheid an Dritte (bis Widerruf)		
E2.235.1	– pro Entscheid	Fr.	50.–
E2.235.2	– pro Folgeentscheid	Fr.	50.–

E3 Feuerpolizei

E3.1	Periodische Gebäudekontrolle		
E3.1.1	– Ordentliche und ausserordentliche Gebäudekontrolle	nach Aufwand	
		gemäss GVZ	
E3.1.2	– Nachkontrollen von Beanstandungen, pro Gang	nach Aufwand	
		Fr.	200.–

E3.2	Feuerungsanlagen	
E3.2.1	Ausserordentliche Feuerungskontrollen und Kontrollen der Feuerpolizei	nach Aufwand
E3.3	Bewilligungen, inkl. Erstkontrollen:	
E3.3.1	= Cheminée und Kamin, Cheminée-Ofen	Fr. 150.–
E3.3.2	= Gas- oder Ölfeuerung und Kamin, bis 70 kW	Fr. 200.–
E3.3.3	= Gas- oder Ölfeuerung und Kamin, bis 350 kW	Fr. 250.–
E3.3.4	= Gas- oder Ölfeuerung und Kamin, bis 600 kW	Fr. 300.–
E3.3.5	= Gas- oder Ölfeuerung und Kamin, über 600 kW	Fr. 400.–
E3.3.1	Alleiniger Brenner-Ersatz (Heizkessel und andere Installationen völlig unverändert)	Fr. 60.–
E3.3.2	Aggregate und Dekorationsfeuer mit mehr als 2 kW bzw. grösser als 0,3 l/h Brennstoffverbrauch	Fr. 60.–
E3.3.3	Anlagen (Öl- und Erdgasheizungen) bis 600 kW mit bestehender und neuer Abgasanlage, Blockheizkraftwerk (BHKW), Notstromaggregate, befeuerte Dampfkessel, Wärmepumpen, direktbefeuerte Absorber ohne brennbare Kältemittel – bei Bearbeitung durch Feuerpolizei	Fr. 100.– nach Aufwand
E3.3.4	Systemabgasanlagen für Öl- und Erdgasheizungen bis 600 kW – bei Bearbeitung durch Feuerpolizei	Fr. 100.– nach Aufwand
E3.3.5	Anlagen (Öl- und Erdgasheizungen) mit einer Nennwärmeleistung über 600 kW und Spezialanlagen beliebiger Nennwärmeleistungen wie, Spänefeuerungen, Cheminée, Cheminée-, Kachel- und Speicheröfen, Kochherde, gasbetriebene Cheminée, Flüssiggasanlagen, Anlagen für Faulgas (z.B. Biogasanlagen), Wärmepumpen, direktbefeuerte Absorber mit brennbarem Kältemittel – bei Bearbeitung durch Feuerpolizei	Fr. 100.– nach Aufwand
E3.3.6	Abgasanlagen für Holzfeuerungen	nach Aufwand
E3.3.6	Ersatz/Sanierung Brenner und/oder Heizkessel, exkl. Kamin	Fr. 150.–
E3.3.7	Spezialfeuerungen, z.B. Werkstätten, Hallen, Tankstellen, Flüssiggasanlagen etc.	Fr. 250.–
E3.3.8	Kaminsanierungen	Fr. 150.–

E3.4	Bewilligungen, inkl. Erstkontrolle, für Lagerung von gefährlichen Stoffen und Verkauf von Feuerwerk	
E3.4.9	– Lager bis 50 kg 300 kg Feuerwerkskörper	Fr. 150 100.–
E3.4.10	– Lager bis über 300 kg Feuerwerkskörper	Fr. 250 200.–
E3.4.11	– Lager bis 1'000 kg über 450 l brennbarer Flüssigkeit (Klassierung entzündbare Flüssigkeiten 1–3)	Fr. 500.– nach Aufwand
E3.4.12	– Lager über 1'000 kg 50 kg brennbarer Gase	Fr. 1'000.– nach Aufwand
E3.5	Bewilligung von Dekorationen und Abnahme bzw. Kontrolle vor Veranstaltung, Nachkontrolle bei Beanstandung	nach Aufwand
E3.6	Prüfung und Bau- und Installationskontrolle von Tankanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	
E3.6.1	== Kleintankanlagen bis 10'000 lt.	Fr. 200.–
E3.6.2	== Tankanlagen ab 10'000 bis 100'000 lt.	Fr. 400.–
E3.6.3	== Tankanlagen ab 100'000 lt.	Fr. 800.–
E3.6.4	== Änderungen der Tankanlagen	Fr. 200.–
E3.6.5	Die erste Abnahme von Tankanlagen ist in der Bewilligungsgebühr enthalten.	kostenlos
E3.6.6	Die zweite Abnahme von Tankanlagen erfolgt nach Aufwand.	nach Aufwand
E3.7	Gebindelager	
E3.7.1	== Fässer, Kleingebinde bis 450 lt. Inhalt	Fr. 100.–
E3.7.2	== Fässer, Kleingebinde bis 1'000 lt. Inhalt	Fr. 150.–
E3.7.3	== Fässer, Kleingebinde über 1'000 lt. Inhalt	Fr. 200.–
E3.68	Die brandschutztechnische Begutachtung von Baugesuchen ist in der Baubewilligung inbegriffen.	
E4	Feuerungskontrolle	
E4.1	Prüfkosten	
E4.1.1	Einstufige Öl- und Gasfeuerungen	Fr. 150 100.–
E4.1.2	Atmosphärische Gasgebläsebrenner	Fr. 150 100.–
E4.1.3	Zweistufige Öl- und Gasfeuerungen	Fr. 160 130.–
E4.1.4	Holzfeuerungskontrolle	Fr. 150 95.–
E4.1.5	Verwaltungskosten «Modell 2» inkl. Abgabe an Zentralstelle	Fr. 75 58.–
E4.2	Regieansatz Feuerungskontrolleur Zusatzaufwendungen, pro Stunde	Fr. 110 95.–
E4.3	Die im Zusammenhang mit der Ausführung der Feuerungskontrollen anfallenden Kosten inkl. Verwaltungskosten kommen vollumfänglich dem Feuerungskontrolleur zugute. Die Tarife enthalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer und unterliegen nicht der Teuerung.	

F RESSORT TIEFBAU

F1 Tiefbau

F1.1 Grundeigentümerbeiträge

Die Abtretung von Privatrechten sowie Eigentumsbeschränkungen richtet sich nach dem Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) sowie dem Gesetz betreffend Abtretung von Privatrechten.

F5.2 Benützung öffentlicher Grund

F2.2.1 – Für Bauzwecke, pro m²/Monat

Fr. 5.–

F2.2.2 – Für spezielle Benützung

nach Absprache

F2.3 ~~Für die Wiederherstellung von Belägen werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.~~

nach Aufwand

F2.4 **Sonderleistungen** im Bau- und Strassenwesen
~~Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt~~
(Regietarif wird periodisch erneuert, stützt sich auf kantonalen Tarif)

nach Aufwand

F2.5 ~~Amtliche Vermessung, Bezug von Daten~~

Die Gebühr für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung in numerischer oder graphischer Form sowie im Rasterformat richtet sich nach den gültigen Ansätzen der kantonalen Gebührenverordnung für Vermessungsdaten.

F2.6 ~~Kontrolle von Schnurgerüst und Höhenkontrolle der Bauten~~

Die Kosten für die Kontrolle des Schnurgerüsts und der Höhenkontrolle der erstellten Bauten (Sockelgebäude- und Firstkontrolle) richten sich nach der gültigen kantonalen Honorarordnung für Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung.

F2.7 ~~Vermarkung und Nachführung~~

Die Kosten für die Vermarkung der Eigentumsgrenzen sowie der durch die Grundeigentümer/innen **und Grundeigentümer** verursachten Nachführungsarbeiten richten sich nach der gültigen kantonalen Honorarordnung für Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung.

F2.8 Planverwaltungszuschlag

Bei Vermarkung der Eigentumsgrenzen und bei Nachführungsarbeiten wird für die Deckung der allgemeinen Ausgaben für die Planbewirtschaftung und Sicherstellung der Pläne für das Grundbuch ein Planverwaltungszuschlag von **10 %Prozent** erhoben.

F3	Sondernutzungsplanung	
F3.1	Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne Der Aufwand für die Bearbeitung und Genehmigung von Sonderbauvorschriften und privaten Gestaltungsplänen wird den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verrechnet.	nach Aufwand
F3.2	Quartierplanverfahren Der Aufwand für die Aufstellung und den Vollzug des Quartierplans wird den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verrechnet.	nach Aufwand
F3.3	Revision von Baulinien Die Festsetzung bzw. Aufhebung von Baulinien hat für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer keine Gebührenpflicht zur Folge.	kostenlos
F3.4	Aufhebung von Flurwegen Der Aufwand für die Aufhebung eines Flurwegs wird an die den einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verrechnet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorteile.	nach Aufwand
F4	Siedlungsentwässerung	
F4.1	Die Gebühren richten sich nach der separaten Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und über die Abwassergebühren.	
G	RESSORT PRAESIDIALES	
G1	Informationszugang	
G1.1	Die Gebühren für die Gewährung des Informationszugangs richten sich nach § 29 des Gesetzes dem geltenden Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und dem separaten Gebührentarif gemäss § 35 der entsprechenden Verordnung (IDV).	
G2	Bibliothek	
G2.1	Jahresbeitrag Erwachsene	Fr. 30.–
G2.2	Jahresbeitrag Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	kostenlos
G2.3	Jahresbeitrag für die DVD-Ausleihe für alle Altersklassen	Fr. 15.–

G2.4	Rückrufgebühren für Medien		
G2.4.1	– Erster Rückruf	Fr.	3.–
G2.4.2	– Zweiter Rückruf	Fr.	5.–
G2.4.3	– Dritter Rückruf	Fr.	10.–
G2.5	Verspätete Rückgabe einer DVD		
G2.5.1	Zuschlag pro Tag	Fr.	2.–
	Ab dem 14. Tag ab Ausleihe erfolgt eine schriftliche Mahnung. Ab dem 21. Tag ab Ausleihe wird die DVD zum Neupreis in Rechnung gestellt, zuzüglich		
G2.5.2	– Mahngebühr	Fr.	28.–
G2.5.3	– Bearbeitungsgebühr	Fr.	5.–
G2.6	Medienersatz		
G2.6.1	= DVD	Neupreis	
G2.6.12	– Zeitschrift	Fr.	5.–
G2.6.3	= Kinder- und Jugend-Kassette	Fr.	5.–
G2.6.4	= Box für Hörbuch	Fr.	2.–
G2.6.2	Instandstellungsarbeiten von defekten Medien werden nach Aufwand verrechnet.	nach Aufwand	
G2.6.35	Die Gebühren für den Ersatz eines Bildbandes, Spiels oder Spezial-Spielteils werden nach Absprache festgesetzt.	nach Absprache	
G2.6.46	Für alle übrigen Medien wird im 1. Jahr der Neupreis und ab dem 2. Jahr 10 % Prozent Abschreibung pro Jahr, jedoch mindestens 50 % Prozent des Neupreises verrechnet.		
G2.6.57	Bearbeitungsgebühr, pro Einheit	Fr.	5.–
G2.6.6	Verlust Mitgliederkarte	Fr.	7.–
G3	Anlagen, Räume und Einrichtungen		
G3.1	Miete Gemeindesaal		
G3.1.1	– Ortsansässige, pro Veranstaltung bzw. halber Tag	Fr.	150.–
G3.1.2	– Auswärtige, pro Veranstaltung bzw. halber Tag	Fr.	180.–
G3.1.3	– Ortsansässige, pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr.	300.–
G3.1.4	– Auswärtige, pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr.	360.–
G3.1.5	– Nachreinigung		nach Aufwand
G3.2	Miete Zubehör (Gemeindesaal)		
G3.2.1	– Beamer/Projektor, pro halber Tag	Fr.	100.–
G3.2.2	– Beamer/Projektor, pro Tag	Fr.	150.–
G3.2.3	– Hellraumprojektor, pro halber Tag	Fr.	15.–
G3.2.4	– Hellraumprojektor, pro Tag	Fr.	25.–

G3.2.5	– Flipchart (inkl. Papier), pro halber Tag	Fr.	10.–
G3.2.6	– Flipchart (inkl. Papier), pro Tag	Fr.	20.–
G3.3	Tagesmiete Zwicky-Fabrik		
G3.3.1	– Ortsansässige Private	Fr.	850.–
G3.3.2	– Auswärtige Private	Fr.	1'700.–
G3.3.3	– Ortsansässige Vereine		kostenlos
G3.3.4	– Auswärtige Vereine	Fr.	850.–
G3.3.5	– Firmen mit Sitz in Fällanden	Fr.	1'500.–
G3.3.6	– Auswärtige Firmen	Fr.	2'200.–
G3.3.7	– Ortsansässige Kultur	Fr.	850.–
G3.3.8	– Auswärtige Kultur	Fr.	1'500.–
G4	Bootsplätze		
G4.1	Liegeplatzbenützung Einheimische , pro Jahr		
G4.2	Liegeplatzbenützung Auswärtige		
G4.1.1	– Einheimische	Fr.	660.–
G4.1.2	– Auswärtige	Fr.	726.–
G4.32	Aufnahme in Warteliste, pro Jahr	Fr.	30.–
G5	Bestattungs- und Friedhofswesen		
G5.1	Familiengräber (Mietdauer 60 Jahre)		
G5.1.1	– Einmalige Mietgebühr, pro m ²	Fr.	1'500.–
G5.1.2	– Erdbestattungs-Familiengräber, 6 m ²	Fr.	9'000.–
G5.1.3	– Urnen-Familiengräber, 4 m ²	Fr.	6'000.–
G5.2	Grabplatzgebühren für Auswärtige		
G5.2.1	– Erdbestattungs-Reihengrab für Personen über 12 Jahre	Fr.	1'000.–
G5.2.2	– Urnen-Reihengrab für Personen über 12 Jahre	Fr.	1'000.–
G5.2.3	– Erdbestattungs- oder Urnen-Reihengrab für Kinder (bis 12 Jahre)	Fr.	500.–
G5.2.4	– Urnennische	Fr.	1'500.–
G5.2.5	– Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift (ganze Urne)	Fr.	500.–
G5.2.6	– Gemeinschaftsgrab anonym (nur Asche)	Fr.	100.–
G5.3	Beisetzung für Auswärtige		
G5.3.1	– Erdbestattung neues Reihengrab oder bestehendes Familiengrab	Fr.	1'000.–
G5.3.2	– Urnenbeisetzung in neues oder bestehendes Grab	Fr.	400.–
G5.3.3	– Erdbestattung in neues Kindergrab	Fr.	800.–
G5.3.4	– Urnenbeisetzung in neues Kindergrab	Fr.	300.–
G5.3.5	– Beisetzung in Urnennische	Fr.	400.–
G5.3.6	– Beisetzung in Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift (ganze Urne)	Fr.	400.–
G5.3.7	– Beisetzung Gemeinschaftsgrab anonym (nur Asche)	Fr.	200.–

G5.4	Sommer- und Herbstbepflanzung inkl. Grabunterhalt		
G5.4.1	– Erdreihengrab	Fr.	190.–
G5.4.2	– Urnenreihengrab	Fr.	145.–
G5.4.3	– Kindergrab	Fr.	145.–
G5.4.4	Die Gebühren für die individuelle Bepflanzung der Familiengräber bemessen sich nach Aufwand.		nach Aufwand
G5.4.5	Die Gebühren für zusätzliche Bepflanzungswünsche oder spezielle Pflegeanforderungen bemessen sich nach Aufwand.		nach Aufwand
G5.5	Jahresunterhaltspauschale für Gräber, die von Angehörigen selber bepflanzt werden		
G5.5.1	– Erdreihengrab	Fr.	50.–
G5.5.2	– Urnenreihengrab	Fr.	35.–
G5.5.3	– Kindergrab	Fr.	35.–
G5.6	Exhumierung bzw. Urnenausgrabung, pro Urne	Fr.	200.–
G6	Abfallbewirtschaftung		
G6.1	Privathaushalte Grundgebühr pro Wohneinheit (Appartement, Wohnung, EFH)		
G6.1.1	– pro Monat	Fr.	5.–
G6.1.2	– pro Jahr	Fr.	60.–
G6.2	Betriebe ohne Container Grundgebühr pro Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieb, der seinen Betriebskehricht in offiziellen Kehrichtsäcken bereitstellt.		
G6.2.1	– pro Monat	Fr.	5.–
G6.2.2	– pro Jahr	Fr.	60.–
G6.3	Sackgebühr		
G6.3.1	– 17-Liter-Sack, ½ Abfallmarke à Fr. 1.48	Fr.	0.74
G6.3.2	– 35-Liter-Sack, 1 Abfallmarke à Fr. 1.48	Fr.	1.48
G6.3.3	– 60-Liter-Sack, 2 Abfallmarken à Fr. 1.48	Fr.	2.96
G6.3.4	– 110-Liter-Sack, 3 Abfallmarken à Fr. 1.48	Fr.	4.44
G6.4	Sperrgut Gebühr pro Sperrguteinheit à 5 kg, 1 Abfallmarke à Fr. 1.48	Fr.	1.48
G6.5	Betriebe mit Containern Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentliche Betriebe, die ihren Betriebskehricht in Betriebscontainern bereitstellen, entrichten eine Grundgebühr und eine gewichtabhängige Gebühr für die Containerleerungen		
G6.5.1	– Grundgebühr pro Monat	Fr.	5.–
G6.5.2	– Grundgebühr pro Jahr	Fr.	60.–

G6.5.3	Für die Containerleerungen erfolgt die Verrechnung nach dem effektiven Gewicht gemäss dem jeweils aktuellen Tarif der Obrist Transport + Recycling AG.		
G6.6	Grüngutgebühr Gebühren für Grüngutbehälter pro Leerung:		
G6.6.1	– 0–50 Liter, 1 Grüngutbündel orange à Fr. 1.48 oder Jahresvignette	Fr.	1.48 46.29
G6.6.2	– 51–100 Liter, 2 Grüngutbündel orange à Fr. 1.48 oder Jahresvignette	Fr.	2.96 92.59
G6.6.3	– 101–140 Liter, 3 Grüngutbündel orange à Fr. 1.48 oder Jahresvignette	Fr.	4.44 125.00
G6.6.4	– 141–240 Liter, 1 Grüngutbündel gelb à Fr. 7.41 oder Jahresvignette	Fr.	7.41 212.96
G6.6.5	– 660–800 Liter, 4 Grüngutbündel gelb à Fr. 7.41 oder Jahresvignette	Fr.	29.64 722.22
G6.6.6	Gebühr pro Bündel (max. Länge 1m, max. Gewicht 15 kg) 2 Grüngutbündel orange à Fr. 1.48	Fr.	2.96
G6.7	Umtriebsgebühr, pro Anordnung nach nach gemäss Artikel 7 der Abfallverordnung der Gemeinde Fällanden	Fr.	200.–
G6.8	Auf die Gebührensätze der Abfallbewirtschaftung wird zusätzlich 8 % Prozent Mehrwertsteuer erhoben.		
G6.9	Gebührenpflichtig ist in der Regel der die oder die der zurzeit der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder Eigentümerin Grundeigentümerin oder Grundeigentümer oder die Verwaltung. Er Sie oder sie er ist der Gemeinde für die ganze Grundgebühr des betreffenden Kalenderjahres haftbar.		
G6.10	Der Eigentümer oder die Eigentümerin Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist verpflichtet jede Änderung an seinen oder ihren Liegenschaften, welche die Gebühren beeinflusst, der Gemeindeverwaltung zu melden.		
G7	Betreibungs- und Gemeindeammannamt		
G7.1	Betreibungsamt Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996.		

G7.2 Gemeindeammannamt
Die Gebühren richten sich nach der ~~kantonalen~~ **geltenden**
Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden
(VOGG) vom ~~8. Dezember 1966~~.

H RESSORT WERKE

H1 Energiestadt

H1.1 Abklärungen, Erstberatungen und Entscheide im Zusammenhang mit Förderungsbeiträgen im Rahmen der «Energiestadt» kostenlos

H2H1 Stromversorgung

H21.1 Die Gebühren richten sich nach ~~der den~~ separaten
Gebührenverordnung Tarif- und Gebührenvorschriften des
Elektrizitätswerks Fällanden EWF.

H3H2 Wasserversorgung

H32.1 Die Gebühren richten sich nach ~~der den~~ separaten
Gebührenverordnung Tarif- und Gebührenvorschriften der
Wasserversorgung Fällanden WWF.

Rechtliches

Gemäss § 63 GG und § 3 der kantonalen Gebührenverordnung sowie Art. 24 lit. b und c und Art. 27 lit. b GO ist der Gemeinderat für den Erlass und die Revision der kommunalen Gebührenverordnung zuständig. Laut § 68 a. GG sind allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die angepasste Gebührenverordnung (bisher Gebührenreglement genannt) der Politischen Gemeinde Fällanden wird mit Anhang gemäss den in den Erwägungen vorgenommenen Änderungen genehmigt und per 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird im Sinne von § 68 GG beauftragt,
 - 2.1 die amtliche Publikation über die Revision der Gebührenverordnung bzw. Anpassung einzelner Gebühren zu veranlassen und die detaillierten Änderungen durch Veröffentlichung dieses Beschlusses auf der Gemeinewebsite bekannt zu machen.
 - 2.2 die Broschüre «Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden» neu zu erstellen und per 1. Juni 2017 auf der Gemeinewebsite elektronisch zur Verfügung zu stellen.

3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirkrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat (7), per Extranet
 - Kaderngremium (13), per E-Mail
 - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 2)
 - Schulverwaltung; zur Kenntnis, per E-Mail
 - Kommunale Erlasssammlung
 - 10.01. (mit Broschüre)
 - 10.03.30.

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Versand: 18. April 2017